

Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

Whitebox ist bestrebt, Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit der Erbringung von (Wertpapier-) Dienstleistungen entstehen können, zu vermeiden. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informiert Whitebox ihre Kunden nachfolgend über die Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten. Auf Wunsch werden den Kunden weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung gestellt.

Solche Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen Whitebox, dem Geschäftsführer der Gesellschaft, den Mitarbeitern oder anderen Personen, die mit Whitebox verbunden sind, und den Kunden von Whitebox oder zwischen den Kunden von Whitebox.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse der Gesellschaft;
- bei Bestehen von speziellen Beziehungen (z.B. Kooperationen) zwischen Whitebox und Dritten, insbesondere Emittenten von Finanzinstrumenten;
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen;
- durch erfolgsbezogene Vergütungen von Mitarbeitern und Vorständen oder Vergütungen an Vermittler;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder des Vorstandes oder der mit diesen verbundenen Personen.

Whitebox setzt alles daran, solche Interessenkonflikte von vornherein auszuschließen. Whitebox erwartet von ihren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere die Beachtung des Kundeninteresses.

Die Integrität und das Qualitätsmanagement von Whitebox zeigen sich im professionellen Umgang mit Interessenkonflikten. Whitebox hat unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine Compliance-Stelle eingerichtet, der die Überwachung, die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten der einzelnen Geschäftsbereiche obliegt. Whitebox hat unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Vermögensverwaltung;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratungsverbote zu begegnen;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber dem Compliance-Beauftragten, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Schulungen der Mitarbeiter.

Lassen sich Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch obige Maßnahmen oder die Compliance-Stelle vermeiden, wird Whitebox dies gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offenlegen.

Beim Vertrieb bzw. der Vermittlung von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten erhalten die Vermittler oft Zuwendungen von dritter Seite (z.B. Fondsgesellschaften). Hierzu zählen insbesondere Vertriebsprovisionen und Vertriebsfolgeprovisionen, die Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an die Vermittler bezahlen. Derartige Provisionen führen typischerweise zu Interessenkonflikten. Dies insbesondere dann, wenn der Finanzdienstleister im Rahmen einer Vermögensverwaltung Ermessensspielraum hinsichtlich der in einem Portfolio zu tätigen Käufe oder Verkäufe hat.

Die in der Vermögensverwaltung von Whitebox genutzten Wertpapiere oder Finanzinstrumente sind in der Regel vertriebskostenfrei. Sollten sie dennoch offene oder versteckte Provisionen enthalten, wird Whitebox diese nicht vereinnahmen.

Bei Anlagestrategien, hinsichtlich derer Whitebox von Produktgebern (z.B. Fondsgesellschaften) oder mit diesen verbundenen Unternehmen beraten wird, kann sich die Beratung des Produktgebers auf Finanzinstrumente beschränken, die vom Produktgeber oder mit diesem verbundenen Unternehmen stammen. Whitebox wird weder vom Produktgeber, noch sonst für den Einsatz der beratenen Finanzinstrumente vergütet. Whitebox verbleibt in allen Fällen das Ermessen, welche Produkte in die Anlagestrategie aufgenommen werden.

Whitebox gewährt grundsätzlich keine Zuwendungen. Es kann jedoch vorkommen, dass Whitebox Vermittlern für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss oder für die Vermittlung eines Vermögensverwaltungsvertrags Zahlungen leistet, deren Höhe sich anhand des Werts des vom vermittelten Kunden bei Whitebox angelegten Vermögens berechnet. Dem Kunden entstehen hieraus keine zusätzlichen Kosten, da diese Zahlungen nicht aus dem Anlagevermögen geleistet werden. Auf Nachfrage wird Whitebox Einzelheiten offenlegen.